[redacted]

**Von:** Regulierung-inetz <regulierung@inetz.de>
**Gesendet:** Freitag, 16. Januar 2026 07:25
**An:** gbk
**Cc:** [redacted]
**Betreff:** GBK-25-01-1#3 AgNes; inetz GmbH

**Kategorien:** [redacted]

**Stellungnahme zum Expertenaustausch vom 02. Dezember 2025 zum beabsichtigten Grundmodell der Entgeltkomponenten für die Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung bzw. mit einem Verbrauch > 100.000 kWh im Festlegungsverfahren AgNes, GBK-25-01-1#3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den am 20. November 2025 veröffentlichten Orientierungspunkten sowie dem am 02. Dezember 2025 durchgeführten Expertenworkshop nehmen wir wie folgt Stellung:

Die BNetzA schlägt ein künftiges Netzentgeltsystem mit folgenden Entgeltkomponenten vor:

- Kapazitätspreis (jährlich frei wählbare Kapazität)
- Arbeitspreis 1 (für Verbrauch innerhalb der bestellten Kapazität)
- Arbeitspreis 2 (= AP 1 + AP-Aufschlag)
- Optional: Arbeitspreis 3

In der vorgesehenen Variante wird die genaue Justierung von Kapazitätspreis, Arbeitspreis 1 und Arbeitspreis 2 schwierig sein, weil es sich um gegenseitig beeinflussbare Größen handelt.

Insbesondere sehen wir im beschriebenen Kapazitätsmodell mit dem vorgesehenen Arbeitspreis 2 nur einen geringen monetären Anreiz für Kunden, effizient mit der vertraglich vereinbarten Kapazität umzugehen. Kapazitätsüberschreitungen führen in diesem Modell lediglich zu geringen Mehrkosten. Der Arbeitspreis 2 wird ausdrücklich nicht als Sanktionsmechanismus für Kapazitätsüberschreitungen definiert und wird diese auch nicht verhindern.

Vor diesem Hintergrund besteht aus unserer Sicht die erhebliche Gefahr, dass Kunden ihre Netzentgelte optimieren, indem sie dem Netzbetreiber bewusst eine zu niedrige Kapazität melden.
Eine effiziente und verursachungsgerechte Verteilung der Netzkapazitäten kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn Kapazitätsüberschreitungen für den Kunden mit spürbaren Mehrbelastungen verbunden sind.

Dies kann zum Beispiel umgesetzt werden, indem eine einmalige Überschreitung der Kapazität die Zahlung des Arbeitspreises 2 für den ganzen Monat nach sich zieht. Eine weitere Variante besteht in der deutlichen Anhebung des Arbeitspreises 2 auf ein Vielfaches des Arbeitspreises 1.

Bisher ist offen, wie die Ermittlung der Kapazität des jeweiligen Kunden erfolgen soll. Wie bereits in unserer Stellungnahme am 27. Juni 2025 ausgeführt, sehen wir hier einen erheblichen zusätzlichen Umsetzungsaufwand für den Netzbetreiber. Es müsste die Vorlauf- und Haltezeit für die bestellte Kapazität festgelegt und administrativ vorgehalten werden. Zudem würden wir eine Überwachungsfunktion über die fristgerechte Abgabe der Bestellkapazität gegenüber den Kunden übernehmen.

Weiterhin lehnen wir ab, dem Kunden einen Vorschlag zur Höhe der Kapazität zu unterbreiten. Als Netzbetreiber sehen wir uns nicht in der Rolle eines Energiemanagers für die Kunden.
Zudem würden Fehleinschätzungen des Netzbetreibers und damit Überschreitungen der Kapazität ggf. zu juristischen Auseinandersetzungen führen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, dass für die Ermittlung der Kapazität initial die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität herangezogen wird. Auf Antrag des Kunden und In
begründeten Fällen kann eine abweichende Kapazität festgelegt werden. Zur Verringerung des Umsetzungsaufwandes sollte die vereinbarte Netzanschlusskapazität des Kunden zudem nicht
jährlich veränderbar sein und für eine Dauer von mindestens 3 Jahren gelten. Kürzere Anpassungszeiträume sollten unserer Meinung nur bei strukturellen Änderungen
z.B. Anlagenzubau, Produktionsumstellung zulässig sein.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Freundliche Grüße

[redacted]

°°°